

Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes in Rheinland-Pfalz

Bericht nach § 3 Abs. 1 VV-ZulInvG

Einleitung

Der Bundesgesetzgeber hat am 02. März 2009 das Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland ("Konjunkturpaket II") beschlossen, um beim tiefsten Konjunkturreinbruch seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland durch eine antizyklische Politik aktiv gegensteuern zu können. Teil dieses Konjunkturpakets ist das Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder (Zukunftsinvestitionsgesetz - ZulInvG). Mit diesem Gesetz stellt der Bund den Ländern insgesamt 10 Mrd. Euro an Finanzhilfen nach Art. 104 b Abs. 1 Nummer 1 GG für die Förderung zusätzlicher Investitionen der Länder und der Kommunen zur Verfügung. Dabei wird eine Kofinanzierung aus den Länder- und Kommunalhaushalten in Höhe von 3,3 Mrd. Euro verlangt.

Nach § 3 Abs. 1 der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Zukunftsinvestitionsgesetzes (VV ZulInvG) soll von jedem Land bis Ende Mai 2009 ein Bericht an die Bundesregierung abgegeben werden, der Informationen zu den geplanten Investitionen, deren Ziele und Prioritäten, aufgeteilt nach Förderbereichen entsprechend § 3 Abs. 1 ZulInvG, enthält. Zudem soll er Informationen zu den Investitionsanteilen der Kommunen, dem Umfang der öffentlichen Finanzierung sowie der dafür eingeplanten Bundesförderung enthalten.

Beim ersten Bund/Länder-Gespräch zur Durchführung des Zukunftsinvestitionsgesetzes wurde vereinbart, dass es sich dabei um einen politischen Bericht handelt, der zudem eine Darstellung des Standes der Umsetzung im jeweiligen Land beinhaltet.

Eckwerte zur Umsetzung des ZulInvG in Rheinland-Pfalz

Nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz fließen insgesamt 468,8 Mio. Euro an Finanzhilfen des Bundes nach Rheinland-Pfalz. Davon stehen für die Förderbereiche der Bildungsinfrastruktur nach § 3 Abs. 1 Nummer 1 ZulInvG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 VV-ZulInvG 304,7 Mio. Euro und für den Investitionsschwerpunkt Infrastruktur nach § 3 Abs. 1 Nummer 2 ZulInvG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 VV-ZulInvG 164,1 Mio. Euro

zur Verfügung. Hinzu kommen insgesamt mindestens 156,3 Mio. Euro an Kofinanzierungsmitteln des Landes und der Kommunen. Insgesamt kann so ein Investitionsvolumen von mindestens 625,1 Mio. Euro im Land realisiert werden.

Die Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes in Rheinland-Pfalz erfolgt durch das **Sonderprogramm "Für unser Land: Arbeitsplätze sichern – Unternehmen unterstützen – nachhaltig investieren"**. Mit der Verabschiedung eines Nachtrags Haushaltes für die Haushaltsjahre 2009 und 2010 am 5. März 2009 im rheinland-pfälzischen Landtag wurden die notwendigen Landesmittel zur Verfügung gestellt, sowie zur Abwicklung der erforderlichen Zahlungsströme der **"Zukunftsinvestitionsfonds Rheinland-Pfalz"** geschaffen. Die Landesregierung will damit die Maßgaben des Zukunftsinvestitionsgesetzes und seiner Verwaltungsvereinbarung uneingeschränkt erfüllen, um die Fördermittel des Bundes in vollem Umfang abrufen und für nachhaltig sinnvolle Investitionen einsetzen zu können.

Für die Realisierung der kommunalen Projekte werden die bewährten Förderprogramme des Landes mit ihren bekannten und erprobten Verwaltungsabläufen in den jeweiligen Ressorts genutzt. Daneben wurden sechs neue Förderprogramme für kommunale Investitionen aufgelegt. Insgesamt werden die zusätzlichen Investitionen von Land und Kommunen in Rheinland-Pfalz über 26 Landes- und Landesförderprogramme jeweils durch die zuständigen Ressorts gesteuert (siehe Anlage 1).

Die Auswahl der Projekte, die im Rahmen des Sonderprogramms realisiert werden sollen, erfolgt zum einen nach den Kriterien, die sich unmittelbar aus dem Zukunftsinvestitionsgesetz und seiner Verwaltungsvereinbarung ergeben. Dies sind neben der Zugehörigkeit zu einem Förderbereich nach § 3 Abs. 1 ZulInvG insbesondere die projektbezogene Zusätzlichkeit, die nachhaltige Nutzung vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und die Gewähr, dass das Projekt bis zum 31. Dezember 2011 vollständig abgeschlossen werden kann.

Darüber hinaus spielen in Rheinland-Pfalz bei der Projektauswahl neben den fachlichen Kriterien des jeweiligen Förderbereichs auch die Dringlichkeit der Investition, die Gewährleistung einer ausgewogenen regionalen Verteilung der Fördermittel und eine angemessene Berücksichtigung finanzschwacher und besonders finanzschwacher Kommunen eine entscheidende Rolle. Zudem ist bei der Umsetzung der Investi-

tionen besonderes Augenmerk auf die Bestimmungen zur Barrierefreiheit und auf die Steigerung der Energieeffizienz zu richten.

Bei der Auswahl seiner Projekte, insbesondere im Bereich Bildung, bezieht sich das Land Rheinland-Pfalz entsprechend des Briefs von Staatssekretär Gatzer aus dem Bundesministerium der Finanzen vom 25. März 2009 auf die geplante Änderung des Art. 104 b Abs. 1 GG, die von der Föderalismuskommission beschlossen wurde. Das Land vertraut auf die schriftliche Zusicherung, dass bei der Prüfung der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit eines Projekts die Verfassungslage zum Zeitpunkt des Projektabschlusses berücksichtigt wird.

Zur Beschleunigung der Umsetzung der konjunkturellen Maßnahmen im Hinblick auf die Auftragsvergabe hat die Landesregierung von Rheinland-Pfalz die Erleichterungen im Vergaberecht des Bundes auf Landesebene nachvollzogen. Befristet auf die Jahre 2009 und 2010 wurden die Schwellenwerte bei der Vergabe von Bauleistungen auf 100.000 Euro für freihändige Vergaben und auf 1 Mio. Euro für beschränkte Ausschreibungen angehoben. Bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen wurde der Schwellenwert für freihändige Vergaben und beschränkte Ausschreibungen auf 100.000 Euro angehoben. Im Gegenzug wurden Auflagen gemacht, um bei der Vergabe die Transparenz zu erhöhen. Darüber hinaus wurde das baufachliche Prüfungsverfahren erheblich vereinfacht, um die Bewilligungsverfahren massiv zu beschleunigen.

Die Umsetzung der Landes- und Landesförderprogramme erfolgt in der Verantwortung des jeweils zuständigen Ressorts. Ein Staatssekretärs-Ausschuss mit regelmäßigen Treffen fungiert als politisches Lenkungsorgan. Das Ministerium der Finanzen als einheitlicher Ansprechpartner koordiniert die Umsetzung auf Landesebene und bildet die Schnittstelle zum Bundesministerium der Finanzen. In dieser Funktion entsendet es einen Vertreter zu den Bund/Länder-Gesprächen zur Durchführung des Zukunftsinvestitionsgesetzes, erstellt und sendet die erforderlichen Berichte nach § 3 VV-ZuInvG sowie die Verwendungsnachweise nach § 4 VV-ZuInvG. Schließlich bewirtschaftet das Ministerium der Finanzen die entsprechenden Titel im Bundeshaushalt, administriert die Bewirtschaftung im Zukunftsinvestitionsfonds Rheinland-Pfalz und verwaltet die zinslosen Darlehen an die Kommunen (siehe unten).

Zur technischen Umsetzung dieser Aufgaben wurde beim Ministerium der Finanzen die "Datenbank zur Umsetzung des Zukunftsinvestitionsfonds Rheinland-Pfalz" (DAZIF-RP) eingerichtet. Diese Datenbank enthält die Detailinformationen der Ressorts zu den laufenden und zur Förderung vorgesehenen Projekten mit jeweils eindeutigen Projektnummern. Zudem können Daten aus dem Mittelbewirtschaftungssystem IRM@ importiert werden, so dass der Verlauf des Mittelabflusses für das jeweilige Projekt und das Programm als Ganzes nachvollziehbar sein wird. Mit DAZIF-RP kann das Finanzministerium den Informationsanforderungen des Bundes, der Landesregierung, des Landtags und der Öffentlichkeit gerecht werden.

Die wichtigsten Informationen zur Umsetzung des Sonderprogramms "Für unser Land: Arbeitsplätze sichern – Unternehmen unterstützen – nachhaltig investieren" und zum Zukunftsinvestitionsgesetz sind auf einer zentralen Seite des Finanzministeriums im Internet unter <http://www.fm.rlp.de/finanzen/konjunkturpaket-ii/> zu finden. Diese dient einerseits zur Information der Öffentlichkeit. So sind dort neben allgemeinen Umsetzungsdetails auch die jeweils aktuellen Projektlisten abrufbar. Die Seite beinhaltet jedoch auch Serviceleistungen für die Kommunen, indem z. B. die Vorlagen für die Bauzeichen von Bund und Land zum Herunterladen bereit stehen.

Verteilung der Mittel

Nach der Verwaltungsvereinbarung sollen 70 Prozent der Fördermittel des Bundes für die Finanzierung kommunal bezogener Investitionen verwendet werden. In Rheinland-Pfalz sind 353,5 Mio. Euro der Bundesmittel für Investitionen mit Kommunalbezug vorgesehen. Darunter zählt die Landesregierung auch die Krankenhausförderung. Für Landesinvestitionen sollen 105 Mio. Euro an Bundesmitteln verwendet werden. 10,3 Mio. Euro an Bundesmitteln werden zunächst noch nicht verplant, sondern als Reserve für einen eventuellen Nachsteuerungsbedarf zurückgehalten. Über deren Verwendung soll im Rahmen einer für den Herbst (September/Oktober) gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden durchzuführenden Evaluation entschieden werden.

Der Anteil der kommunal bezogenen Investitionen in Rheinland-Pfalz beträgt somit 77,1 %, wenn man die Reserve bei der Betrachtung außen vor lässt, und 75,4 % bezogen auf die Gesamtsumme der Finanzhilfen des Bundes. Wenn die Reserve voll-

ständig für kommunal bezogene Investitionen eingesetzt werden sollte, würde deren Anteil 77,6 % betragen.

Um von vorne herein zu gewährleisten, dass alle geforderten Quoten (Kommunalanteil; Verhältnis Bildungsinfrastruktur/Infrastruktur) aus dem Zukunftsinvestitionsgesetz und seiner Verwaltungsvereinbarung hinsichtlich der Mittelverwendung eingehalten werden, hat die Landesregierung die Bundesmittel (und die korrespondierenden Landesmittel) auf die Ressorts in Form von Ressortbudgets verteilt. Festgeschrieben ist dabei, wie viel dem jeweiligen Ressort maximal zur Verfügung steht, wie sich die Mittel auf die Förderbereiche nach § 3 Abs. 1 Nummer 1 und Nummer 2 ZulnvG aufteilen und welcher Teil für die Kommunen vorgesehen ist. Eine Aufteilung der Mittel auf die Landes- und Landesförderprogramme wurde auch vorgenommen, jedoch besteht hier eine gegenseitige Deckungsfähigkeit, so weit die o. g. Abgrenzungen nicht überschritten werden.

Investitionen im Landesbereich

Für Investitionen in die Infrastruktur des Landes werden 105 Mio. Euro an Bundesmitteln verwendet. Hinzu kommt die Eigenbeteiligung des Landes in Höhe von 25 % des Investitionsvolumens, also von 35 Mio. Euro. Vom gesamten Investitionsvolumen aus Bundes- und Landesmitteln von 140 Mio. Euro werden 120 Mio. Euro für Bildungsinfrastruktur verwendet. Der Löwenanteil davon in Höhe von 109,5 Mio. Euro fließt in den Hochschulbau bzw. die Sanierung von Hochschulgebäuden, Hochschulausstattung einschließlich IT, die Studierendenwerke und in die Forschungsförderung. Der Ausbau der Hochschulen in Rheinland-Pfalz stellt einen deutlichen Schwerpunkt der Investitionen im Rahmen des Zukunftsinvestitionsgesetzes dar. 10,5 Mio. Euro werden im Verantwortungsbereich des Finanzministeriums für Baumaßnahmen an landeseigenen Bildungseinrichtungen aufgewendet.

Für die übrige Infrastruktur des Landes beträgt das Investitionsvolumen 20 Mio. Euro. Davon werden 10 Mio. Euro für den Maßregelvollzug, 4 Mio. Euro für die Erneuerung der Kommunikationsausstattung der Justizverwaltung und 5 Mio. Euro für die energetische Sanierung von Landesgebäuden verwendet. 1 Mio. Euro werden für Investitionszuschüsse für Einrichtungen für behinderte Menschen verwendet.

Investitionen in kommunale Infrastruktur

Den Kommunen in Rheinland-Pfalz kommen insgesamt 353,5 Mio. Euro der Bundesmittel zugute. Davon fließen 61,9 Mio. Euro in die Krankenhausförderung, für die das Land alleine die erforderliche Kofinanzierung in Höhe von 20,6 Mio. Euro trägt. Für die Investitionsprojekte der Kommunen werden 291,6 Mio. Euro an Bundesmitteln verwendet. Zusätzlich unterstützt das Land diese Projekte mit rund 41,4 Mio. Euro.

Diese Unterstützung verringert jedoch nicht den kommunalen Eigenanteil, sondern erhöht den Bestand an Fördermitteln und verlängert somit deren Reichweite hinsichtlich des realisierbaren Investitionsvolumens – mit Zustimmung der kommunalen Spitzenverbände in Rheinland-Pfalz. So steht ein Fördertopf in Höhe von 333 Mio. Euro für die Kommunen zur Verfügung, der Mittel des Bundes und des Landes enthält.

Die Schwerpunkte der Verwendung von Fördermitteln des Bundes im Bereich der kommunalen Bildungsinfrastruktur liegen mit insgesamt 198,8 Mio. Euro in den Bereichen Schulsanierung, Sanierung von Kindertagesstätten und dem Schulbau. Im Bereich der sonstigen kommunalen Infrastruktur decken die Förderprogramme ohne spezielle Schwerpunktsetzung fast das gesamte Feld außerhalb von Wasser, Abwasser und ÖPNV ab.

Die Förderung der Kommunen erfolgt im Wesentlichen über die Aufstockung bestehender Förderprogramme. Dies gilt im Bereich der kommunalen Infrastruktur für die Programme Städtebaulicher Erneuerung, Dorferneuerung, Sportstättenförderung, Investitionsstock sowie Feuerwehr und Katastrophenschutz. Im Bereich der Bildungsinfrastruktur betrifft dies das Schulbauprogramm. Hinzu kommt die Krankenhausförderung, bei der ebenfalls das laufende Förderprogramm aufgestockt wurde. Hier erfolgt die Finanzierung jedoch ausschließlich durch Bundes- und Landesmittel ohne kommunalen Eigenanteil.

Zusätzlich wurden sechs neue Förderprogramme geschaffen: im Bereich der kommunalen Infrastruktur ein Programm zur Sanierung von Touristinformationen und eines zur Förderung der Verlegung für Leerrohre für spätere Breitbandanschlüsse bisher unversorgter Kommunen sowie ein Förderprogramm für kommunale Infrastruk-

turinvestitionen im Bereich der Energieeffizienz und der Energieversorgung. Im Bereich der Bildungsinfrastruktur wurde ein Förderprogramm für die – insbesondere energetische – Sanierung von Kindertagesstätten und eines für die Sanierung von Schulen sowie das Programm „Weiterbildung und außerschulische Jugendbildungsarbeit“ neu eingerichtet.

Die Förderung erfolgt entsprechend auf Basis eines Antragsverfahrens, in dessen Verlauf die zuständigen Ressorts die Bewilligungen aussprechen. Die Landesregierung hat bewusst und im Interesse der Kommunen darauf verzichtet, die Mittel den Kommunen pauschal zur Verfügung zu stellen, da dies die Einhaltung der Vorgaben des Bundes gefährdet hätte. Durch die Bewilligungsverfahren nimmt die Landesregierung den Kommunen weitgehend das Risiko von Rückforderungen des Bundes ab, das im Zukunftsinvestitionsgesetz angelegt ist. Die jeweilige Kommune erlangt so durch den Zuwendungsbescheid ein hohes Maß an Rechtssicherheit. Bei Einhaltung der Bundesvorgaben ist das Land bei der Projektauswahl und deren Prioritätensetzung den Vorschlägen der Kommunen allerdings grundsätzlich gefolgt.

Im Bereich der Schul- und Kita-Sanierung wurde die Entscheidungsbefugnis auf die Landkreise und die kreisfreien Städte verlagert. Die vorgesehenen Fördermittel dieser beiden Programme wurden dazu nach Schülerzahl bzw. Zahl der Kitaplätze auf die Gebietskörperschaften in Form von Budgets verteilt. Die Landkreise und kreisfreien Städte haben Prioritätenlisten für die Vorhaben aufgestellt, die innerhalb des so vorgegebenen Finanzrahmens realisiert werden sollen.

Ein kommunaler Eigenanteil ist für alle Förderprogramme obligatorisch. Dieser bewegt sich zwischen 10 % und 60 % und hängt ab von den bestehenden Regelungen des jeweiligen Förderprogramms und der Finanzstärke der Kommune. So kann gewährleistet werden, dass die Förderung aus dem Sonderprogramm nicht wegen besserer Konditionen in Konkurrenz zur weiter laufenden Landesförderung tritt. Dabei ist festgelegt, dass bei – nach der Landesdefinition – besonders finanzschwachen Kommunen der Eigenanteil nicht über 20 % liegen darf. Einen Überblick über die durchschnittlichen Förderquoten der jeweiligen Programme liefert Anlage 2.

Für die Programme zur Sanierung von Schulen und Kindertagesstätten ist grundsätzlich eine Förderquote von 80 % vorgesehen. Die Landkreise und kreisfreien Städte

haben im Rahmen ihrer Prioritätenlisten jedoch die Möglichkeit, durch die Erhöhung des kommunalen Eigenanteils die Zahl der innerhalb des Förderbudgets realisierbaren Projekte zu erhöhen.

Eine weitere Unterstützung durch das Land erhalten die Kommunen dadurch, dass ihnen auf Antrag ein zinsloses Darlehen in Höhe des jeweiligen kommunalen Eigenanteils gewährt wird. Dieses ist über die gesamte Laufzeit zinsfrei und muss erst ab 2012 innerhalb von vier Jahren getilgt werden.

Der rheinland-pfälzische Landtag wird begleitend auch Erleichterungen für die Kreditfinanzierung des kommunalen Eigenanteils im Anschluss an die Vorfinanzierung durch das Land schaffen. Dazu wird das Landesfinanzausgleichsgesetz dahingehend geändert, dass den Investitionen im Rahmen des Sonderprogramms grundsätzlich ein besonderes Gemeinwohlinteresse zugesprochen wird und dadurch auch den finanzschwachen Kommunen (ohne "freie Spitze") eine Kreditaufnahme zur Eigenanteilfinanzierung genehmigt wird.

Für die Auszahlung der Zuwendungen richtet sich Rheinland-Pfalz innerhalb der vom Bundesministerium der Finanzen eingeräumten Möglichkeiten nach § 44 Landeshaushaltsordnung. Danach dürfen Zuwendungen insoweit ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zweckes benötigt werden. Damit ist verfahrensmäßig dafür gesorgt, dass keine Kommune in Vorfinanzierung treten muss, sondern rechtzeitig das Geld für die Begleichung von Rechnungen erhält.

Stand der Umsetzung

Der rheinland-pfälzische Ministerrat hat bereits in seiner Sitzung am 3. Februar 2009 die grundlegenden Festlegungen für das Sonderprogramm "Für unser Land: Arbeitsplätze sichern – Unternehmen unterstützen – nachhaltig investieren" und damit für die Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes getroffen. So wurde über die Schwerpunkte der Förderung und die Ressortbudgets entschieden. Am 4. Februar 2009 hat Ministerpräsident Kurt Beck die geplante Umsetzung des Sonderprogramms in einer Regierungserklärung vor dem rheinland-pfälzischen Landtag vorgestellt.

Durch ein Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 17. Februar 2009 wurden sämtliche rheinland-pfälzischen Kommunen über die Umsetzung des Sonderprogramms im kommunalen Bereich informiert. Neben den rechtlichen Rahmenbedingungen wurden den Kommunen darin die Förderprogramme vorgestellt, über die das Sonderprogramm abgewickelt wird. Enthalten waren auch Detailinformationen zu Antragstellung, Antragsfrist und Ansprechpersonen in den jeweiligen Ressorts.

Am 2. März hat sich der Pakt für Rheinland-Pfalz konstituiert, in dem alle gesellschaftlich relevanten Gruppen zur effizienten Umsetzung des Sonderprogramms im Land Rheinland-Pfalz zusammenarbeiten.

Generell wurde festgelegt, dass sämtliche Anträge bis zum 20. März 2009 bei den zuständigen Behörden mit ausführungsfähigen Unterlagen gestellt werden müssen. Bis zum Stichtag wurden 3600 Projektvorhaben eingereicht. Nach Prüfung der Anträge sollten diese bis zum 1. April 2009 an die zuständigen Ressorts weitergereicht werden. Dort wurden dann die Projekte identifiziert, die nach den jeweiligen Kriterien für eine Förderung vorgesehen sind. Daraus entstand eine Liste von 1794 Projekten, die am 7. April 2009 vom Ministerrat im Grundsatz gebilligt wurde.

Durch dieses Verfahren hatten die rheinland-pfälzischen Kommunen noch vor Ostern 2009 Kenntnis darüber, ob sie mit einer Förderung ihrer Projekte rechnen können. Derzeit befinden sich die kommunalen Projekte, die zur Förderung vorgesehen sind, im Bewilligungsverfahren und werden im notwendigen Umfang geprüft. Mit dem Stichtag der Quartalsmeldung vom 15. Mai 2009 wurden 640 Projekte als "laufend" an das Bundesministerium der Finanzen gemeldet, d. h. für diese Projekte gibt es entweder einen rechtskräftigen Zuwendungsbescheid, eine Erlaubnis zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn oder – falls es sich um ein Landesprojekt handelt – es wurde bereits ein Auftrag vergeben.

Für die Förderprogramme "Touristinformation" und "Leerrohrprogramm" des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und für das Förderprogramm für "Kommunale Infrastrukturinvestitionen im Bereich der Energieeffizienz und der Energieversorgung" des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz lief die Antragsfrist wegen der Neuartigkeit der Programme erst am 15. Mai

2009 ab. Entsprechend befinden sich die eingereichten Anträge noch im Auswahlverfahren. Insgesamt ist im Programmzeitraum landesweit mit der Umsetzung von etwa 2400 Projekten zu rechnen.

Am 19. Mai 2009 sind die ersten Zahlungen für Landesmaßnahmen aus dem Sonderprogramm an verschiedene Unternehmen geleistet worden. Aufgrund des aktuellen Umsetzungsstands bei den kommunalen Projekten geht die Landesregierung davon aus, dass noch vor den Sommerferien mit einer ersten Welle von Vergabeverfahren auch für kommunale Aufträge zu rechnen ist. Diese können dank der von der Landesregierung beschlossenen Vereinfachungen im Vergaberecht schneller beendet werden. Die Bauwirtschaft in Rheinland-Pfalz wird folglich durch das Sonderprogramm zu einem Zeitpunkt Aufträge erhalten, zu dem sich die ersten großen Lücken in ihren Auftragsbüchern auftun. Entsprechend befindet sich die Umsetzung des Konjunkturpakets in einem sinnvollen Zeitplan.

Mainz, den 29. Mai 2009

Prof. Dr. Ingolf Deubel
Minister der Finanzen Rheinland-Pfalz